Parlamentarischer Beratungs- und Gutachterdienst
des Landtags Nordrhein-Westfalen

Landtag Nordrhein-Westfalen • Postfach 10 11 43 • 40002 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
15. WAHLPERIODE

INFORMATION
15/ 143
alle Abg.

Kürzung der Versorgungsbezüge als Scheidungsfolge: Führt die Kürzung möglicherweise zu einer rechtswidrigen Haushaltsersparnis? Sind die unterschiedlichen Berechnungsgrundlagen von Unterhalt und Versorgungsausgleich sowie die unterschiedliche Behandlung eheähnlicher Gemeinschaften mit dem Gleichbehandlungsgrundsatz vereinbar?

Bearbeitung: Rebekka Vogelbruch, Rechtsreferendarin
Klaus Aalbers

Datum: 12.08.2011

Die Gutachten des Parlamentarischen Beratungs- und Gutachterdienstes des Landtags Nordrhein-Westfalen sind urheberrechtlich geschützt. Die weitere Verarbeitung, Verbreitung oder Veröffentlichung - auch auszugsweise - ist nur unter Angabe der Quelle zulässig. Jede Form der kommerziellen Nutzung ist untersagt.

Inhaltsverzeichnis

A. GUTACHTENAUFTRAG **4**

B. EINLEITUNG **5**

C. GUTACHTEN **6**

I. FÜHRT DIE KÜRZUNG DER VERSORGUNGSBEZÜGE NORDRHEIN-WESTFÄLISCHER BEAMTINNEN UND BEAMTEN IN BESTIMMTEN FÄLLEN DES VERSORGUNGSAUSGLEICHS ZU EINER – MÖGLICHERWEISE RECHTSWIDRIGEN – HAUSHALTSPRAXIS DES LANDES? 6

1. Rechtsgrundlage der Kürzung *6*

1.1. Der Versorgungsausgleich 6

1.2. Regelungsinhalt des § 57 Abs. 1 BeamtVG, Regel und Ausnahme 7

1.3. Härtefallausnahmen 9

1.4. Die Praxis des LBV 9

2. Zur Rechtmäßigkeit der Haushaltspraxis *10*

II. GENÜGT DIE UNTERSCHIEDLICHE BERECHNUNGSGRUNDLAGE BEI DER BERECHNUNG DES UNTERHALTS UND DES VERSORGUNGSAUSGLEICHS RECHTSSTAATLICHEN GRUNDSÄTZEN? (U.A. DEM GRUNDGESETZLICH GARANTIERTEN ALLGEMEINEN GLEICHHEITSGRUNDSATZ NACH ART. 3 ABS. 1 GG) 12

1. Voraussetzungen des Unterhalts *12*

1.1. Bedürftigkeit des Berechtigten 12

1.2. Leistungsfähigkeit des Verpflichteten 12

1.3. Die Berechnung des nachehelichen Unterhalts 13

2. Berücksichtigung von Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen im Versorgungsausgleich? *13*

3. Ungleichbehandlung durch die unterschiedlichen Prinzipien? *14*

3.1. Der Gleichheitsgrundsatz des Art. 3 Abs. 1 GG 14

3.2. Vergleichbare Sachverhalte? 15

3.3. Differenzierungsgründe 16

III. GENÜGT DIE UNTERSCHIEDLICHE BEHANDLUNG EHEÄHNLICHER GEMEINSCHAFTEN BEI UNTERHALTSRECHT UND VERSORGUNGSAUSGLEICH RECHTSSTAATLICHEN GRUNDSÄTZEN? (U.A. DEM GRUNDGESETZLICH GARANTIERTEN ALLGEMEINEN GLEICHHEITSGRUNDSATZ NACH ART. 3 ABS. 1 GG) 17

1. Der Begriff der nichtehelichen Lebensgemeinschaft *17*

2. Berücksichtigung einer eheähnlichen Beziehung im Rahmen des Unterhalts *17*

3. Berücksichtigung eheähnlicher Gemeinschaften im Versorgungsausgleich *19*

IV. ZUSAMMENFASSUNG 19

D. ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS **20**

E. LITERATURVERZEICHNIS **22**

A. Gutachtenauftrag

Der parlamentarische Beratungs- und Gutachterdienst wurde von dem 1. stellvertretenden Fraktionsvorsitzenden der CDU-Fraktion, Armin Laschet MdL, um die Stellungnahme zu folgenden Fragen gebeten:

I. Führt die Kürzung der Versorgungsbezüge nordrhein-westfälischer Beamtinnen und Beamten in bestimmten Fällen des Versorgungsausgleichs zu einer - möglicherweise rechtswidrigen - Haushaltspraxis des Landes?

II. Genügt die unterschiedliche Berechnungsgrundlage bei der Berechnung des Unterhalts und des Versorgungsausgleichs rechtsstaatlichen Grundsätzen? (u.a. dem grundgesetzlich garantierten allgemeinen Gleichheitsgrundsatz nach Art. 3 Abs. 1 GG)

III. Genügt die unterschiedliche Behandlung eheähnlicher Gemeinschaften bei Unterhaltsrecht und Versorgungsausgleich rechtsstaatlichen Grundsätzen? (u.a. dem grundgesetzlich garantierten allgemeinen Gleichheitsgrundsatz nach Art. 3 Abs. 1 GG)

B. Einleitung

Im Rahmen einer Ehescheidung erfolgt seit dem Jahre 1977 ein Versorgungsausgleich, der eine Teilung der während der Ehezeit erworbenen Anrechte auf Versorgung wegen Alters oder Invalidität herbeiführt. Ist an der Scheidung eine Beamtin oder ein Beamter des Landes beteiligt, so findet in der Regel eine Übertragung von Anwartschaften zugunsten der Rentenversicherung des ausgleichsberechtigten Ehepartners statt. Diese Übertragung bewirkt eine Kürzung der Versorgungbezüge des Beamten. Die Kürzung war bis zur Föderalismusreform des Jahres 2006 bundeseinheitlich im Beamtenversorgungsgesetz geregelt. Mit der Föderalismusreform ist die Zuständigkeit für das Versorgungsrecht der Landesbeamten auf das jeweilige Land übergegangen. Nicht alle Länder haben bisher von ihrer Gesetzgebungszuständigkeit Gebrauch gemacht. Deshalb unterscheiden sich die aktuellen Kürzungsvorschriften sowohl im Vergleich der Länder untereinander als auch im Verhältnis zum Bund. Dies gilt insbesondere für das sog. „Pensionistenprivileg", welches besagt, dass die Versorgungsbezüge eines nach Entscheidung des Familiengerichts zum Versorgungsausgleich verpflichteten Ruhestandsbeamten erst dann gekürzt werden, wenn aus der gesetzlichen Rentenversicherung des geschiedenen berechtigten Ehegatten eine Rente zu gewähren ist.

Mit dem Gesetz zur Strukturreform des Versorgungsausgleichs wurde das Pensionistenprivileg im Beamtenversorgungsgesetz des Bundes im Jahre 2009 mit der Begründung einer rentengleichen Folgeänderung abgeschafft. Vergleichbare Regelungen finden sich z.B. seit 2010 im Landesbeamtenversorgungsgesetz Baden-Württemberg[1] und dem Hamburgischen Beamtenversorgungsgesetz[2].

Die im Auftrag aufgeworfenen Fragen betreffen zunächst die Zulässigkeit der Kürzung der Versorgungsbezüge des Ausgleichsverpflichteten im Zusammenhang mit der Reichweite des Pensionistenprivilegs sowie einer dabei möglicherweise eintretenden ungerechtfertigten Entlastung des Landeshaushalts auf Kosten der Versorgungsempfänger. Da Unterhalt und Versorgungsausgleich auf unterschiedliche Art (Netto/Brutto) berechnet werden, ist ferner nach der Vereinbarkeit mit dem Gleichbehandlungsgrundsatz gefragt. Die abschließende Frage zielt auf die unterschiedliche Behandlung eheähnlicher Gemeinschaften beim Unterhalt und im Versorgungsausgleich.

Die nachfolgenden Ausführungen orientieren sich an der Reihenfolge der Fragen des Auftrages.

---

[1] vgl. § 13 Abs. 2 LBeamtVGBW.

[2] Vgl. § 68 Abs. 1 S. 2 HmbBeamtVG

C. Gutachten

I. Führt die Kürzung der Versorgungsbezüge nordrhein-westfälischer Beamtinnen und Beamten in bestimmten Fällen des Versorgungsausgleichs zu einer – möglicherweise rechtswidrigen – Haushaltspraxis des Landes?

Zunächst soll die aktuelle Rechtsgrundlage zur Kürzung von Versorgungsbezügen im Land NRW dargestellt werden. Dabei werden die Begriffe „Versorgungsausgleich" und „Pensionistenpriveleg" erläutert. Daran schließen sich Folgerungen zur Kürzungspraxis innerhalb des Landes NRW an. Schließlich wird erörtert, ob die Praxis des Landes NRW möglicherweise eine rechtswidrige Haushaltspraxis zu Lasten der betroffenen Versorgungsempfänger impliziert.

1. Rechtsgrundlage der Kürzung

Durch Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes vom 28. August 2006[3] (Föderalismusreform I) sind die Gesetzgebungskompetenzen der Länder Im Bereich des öffentlichen Dienstrechts erweitert worden. Mit Ergänzung in Art. 74 Abs. 1 Nr. 27 GG haben die Länder seither die Gesetzgebungskompetenz zur Regelung von Laufbahnen, Besoldung und Versorgung ihrer Beamten erhalten. Der Gesetzgeber des Landes NRW hat von dieser neuen Gesetzgebungskompetenz in Bezug auf die Versorgung noch keinen Gebrauch gemacht. Bis zum Erlass entsprechender Landesgesetze gilt bisheriges Bundesrecht nach Art 125a GG fort. Rechtsgrundlage für die Versorgung der Beamten des Landes NRW ist damit weiterhin das Beamtenversorgungsgesetz (BeamtVG) des Bundes. Nach § 108 Abs. 1 BeamtVG gilt für die Beamten dieser Länder das Beamtenversorgungsgesetz in der bis zum 31. August 2006 geltenden Fassung fort. Maßgebliche Kürzungsvorschrift in NRW ist damit § 57 BeamtVG in der bis August 2006 geltenden Fassung. Absatz 1 Sätze 1 und 2 dieser Vorschrift lauten:

> „Sind Anwartschaften in einer gesetzlichen Rentenversicherung nach § 1587b Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs durch Entscheidung des Familiengerichts begründet worden, werden nach Wirksamkeit dieser Entscheidung die Versorgungsbezüge des verpflichteten Ehegatten und seiner Hinterbliebenen nach Anwendung von Ruhens-, Kürzungs- und Anrechnungsvorschriften um den nach Absatz 2 oder 3 berechneten Betrag gekürzt. Das Ruhegehalt, das der verpflichtete Ehegatte im Zeitpunkt der Wirksamkeit der Entscheidung des Familiengerichts über den Versorgungsausgleich erhält, wird erst gekürzt, wenn aus der Versicherung des berechtigten Ehegatten eine Rente zu gewähren ist".

1.1. Der Versorgungsausgleich

Voraussetzung der Kürzung ist danach ein wirksamer, d.h. rechtskräftiger Versorgungausgleich, der zugleich über die Höhe der Kürzung entscheidet. Der Versorgungsausgleich dient dem Zweck, die von den Eheleuten während der Ehe erworbe-

---

[3] Gesetz vom 28.08.2006, BGBl. I S. 2035, http://www.juris.de/jportal/portal/t/mlc/page/jurisw.psml?pid=Dokumentanzeige&showdoccase=1&js_peid=Trefferliste&documentnumber=1&numberofresults=1&fromdoctodoc=yes&doc.id=BGBL1-2006-2034&doc.part=E&doc.price=0.0#focuspoint

nen Anrechte auf eine Altersversorgung gleichmäßig zu verteilen[4], da die Eheleute einen Anspruch auf die gleichmäßige Teilhabe an dem während der Ehezeit erworbenen Versorgungsvermögen haben[5]. Nach § 1 VersAusglG sind deshalb die in der Ehezeit erworbenen Anteile von Anrechten (Ehezeitanteile) jeweils zur Hälfte zwischen den geschiedenen Ehegatten zu teilen. Der Versorgungsausgleich ist bei der Scheidung durch das Familiengericht von Amts wegen zu berechnen[6]. Die grundsätzlich gleiche Beteiligung am in der Ehe erworbenen Vermögen rechtfertigt auch den mit dem Versorgungsausgleich verbundenen Eingriff in die durch Artikel 14 Abs. 1 GG geschützten Anrechte desjenigen Ehegatten, der über die werthöheren Anrechte verfügt[7]. Die Anrechte aus Beamtenversorgungen unterliegen nach Artikel 33 Abs. 5 GG einer vergleichbaren verfassungsrechtlichen Bindung[8]. Seit seiner Regelung im BGB zum 01.07.1977 gilt der Grundsatz des sofortigen und endgültigen Vollzugs des Versorgungsausgleichs. Das BVerfG hat die verfassungsmäßige Unbedenklichkeit in seiner Entscheidung vom 28.02.1980 bestätigt[9]. Der Versorgungsausgleich ist sowohl in öffentlich-rechtlichen (Rentenversicherung, Beamtenversorgung), arbeitsrechtlichen (betriebliche Altersvorsoge) und privatrechtlichen (private Altersvorsorge) Systemen organisiert[10]. Seit 01. September 2009 wird aufgrund der Regelungen des Gesetzes zur Strukturreform des Versorgungsausgleichs (VAStrRefG) jedes Anrecht der Eheleute hälftig (Prinzip der Halbteilung) systemintern geteilt. Durch das VAStrRefG wurde die bereits für die gesetzliche Rentenversicherung geltende systeminterne Teilung („Splitting") auf die anderen Versorgungssysteme erstreckt, wodurch eine gerechtere, anwenderfreundlichere sowie abschließende Teilung aller Versorgungsanrechte erfolgen kann[11]. Insbesondere verfolgte diese Reform den Grundsatz des möglichst abschließenden Ausgleichs im Scheidungsverbund zu stärken, um die Eheleute nicht noch nach Jahren nach der Scheidung zur Kontaktaufnahme und damit verbunden emotionalen Konflikten zu zwingen, eine Teilhabe an den Chancen und Risiken der jeweiligen Versorgung zu gewährleisten, die Familiengerichte zu entlasten und die jeweiligen Versorgungsträger finanziell zu entlasten[12].

1.2. Regelungsinhalt des § 57 Abs. 1 BeamtVG, Regel und Ausnahme

Die für die Beamten des Landes NRW geltende Kürzungsvorschrift des § 57 Abs. 1 BeamtVG a.F. enthält ihrem Wortlaut nach sowohl die Voraussetzungen für den Regelfall der Kürzung (§ 57 Abs.1 S. 1 BeamtVG a.F.) als auch eine Ausnahme von dieser Regel (§ 57 Abs.1 S. 2 BeamtVG a.F.), das sog. Pensionistenprivileg. Die ständige höchstrichterliche Rechtsprechung definiert den Regelfall des § 57 Abs. 1

---

[4] Fürst, Gesamtkommentar Band I Beamtenrecht des Bundes und der Länder, vor § 57, Rdnr. 1.

[5] BVerfG, Beschluss vom 02.05.2006 - 1 BvR 1275/97; BVerfG, Urteil vom 28.02.1980 - 1BvR 807/78.

[6] NJW 1983, 2812 = BVerfG, Beschluss vom 31.05.1983 - 1 BvL 34/79.

[7] Entwurf eines Gesetzes zur Strukturreform des Versorgungsausgleichs (VAStrRefG) des Bundesrates/der Bundesregierung, BR -Drs. 343/08, BT -Drs. 16/10144, vgl. S. 96; Bredt, DVBl 14/2006, 871.

[8] Entwurf eines Gesetzes zur Strukturreform des Versorgungsausgleichs (VAStrRefG) des Bundesrates/der Bundesregierung, BR -Drs. 343/08, BT -Drs. 16/10144, vgl. S. 96.

[9] BayVGH, Beschluss vom 28.02.2011 - 3 ZB 08.2853; BVerfG, Urteil vom 28.02.1980 - 1BvR 807/78

[10] Fürst, Gesamtkommentar Band I Beamtenrecht des Bundes und der Länder, vor § 57, Rdnr. 2.

[11] Entwurf eines Gesetzes zur Strukturreform des Versorgungsausgleichs (VAStrRefG) des Bundesrates/der Bundesregierung, BR -Drs. 343/08, BT -Drs. 16/10144, vgl. S. 2.

[12] Entwurf eines Gesetzes zur Strukturreform des Versorgungsausgleichs (VAStrRefG) des Bundesrates/der Bundesregierung, BR -Drs. 343/08, BT -Drs. 16/10144, vgl. S. 94-96, 99-101.

S. 1 BeamtVG a.F in der Weise, „dass nach Wirksamkeit der Entscheidung des Familiengerichts über die Begründung von Anwartschaften in einer gesetzlichen Rentenversicherung zu Gunsten des geschiedenen Ehegatten die Versorgungsbezüge des verpflichteten Ehegatten auch dann gemäß § 57 Abs. 1 S. 1 BeamtVG a.F. zu kürzen sind, wenn aus der Versicherung des berechtigten Ehegatten noch keine Rente gewährt wird“[13]. Diesen Grundsatz der sofortigen und endgültigen Vollziehung des Versorgungsausgleichs hat der Gesetzgeber für den Fall durchbrochen, dass bei Wirksamkeit der Entscheidung des Familiengerichts über den Versorgungsausgleich bereits ein Anspruch des Ausgleichspflichtigen auf eine Versorgung besteht. Für diesen Fall wird die Versorgung ausnahmsweise erst dann gemindert, wenn aus der Versicherung des Berechtigten eine Rente zu zahlen ist. Diese "Stornierung" des Vollzugs des Versorgungsausgleichs und damit der negativen Auswirkungen auf die Versorgung des Ausgleichspflichtigen rechtfertigt sich aus dem Gedanken des Besitzstandsschutzes, dank dessen der verpflichtete Versorgungsempfänger vorerst - auflösend bedingt - in die Lage versetzt ist, die bei Wirksamkeit der Entscheidung des Familiengerichts gewährten Versorgungsbezüge weiterhin uneingeschränkt zu beziehen[14]. „Das sog. Pensionistenprivileg des § 57 Abs. 1 S. 2 BeamtVG setzt (deshalb) voraus, dass sich der ausgleichspflichtige Ehegatte zum Zeitpunkt der Wirksamkeit der Entscheidung des Familiengerichts über den Versorgungsausgleich bereits im Ruhestand befindet“[15].

Satz 1 der Vorschrift betrifft somit den Fall, dass die Entscheidung über den Versorgungsausgleich zu einem Zeitpunkt wirksam wird, zu dem der Ausgleichsverpflichtete sich noch im aktiven Dienst befindet. Mit Eintritt in den Ruhestand werden die dann zustehenden Versorgungsbezüge um die vom Familiengericht zugunsten des Ausgleichsberechtigten festgestellten und bereits übertragenen Anwartschaften gekürzt. Die Kürzung erfolgt unabhängig davon, ob der Ausgleichsberechtigte noch im Erwerbsleben steht oder bereits eine Rente bezieht. Die Ausnahme des Satzes 2 der Vorschrift betrifft hingegen den Fall, dass die Entscheidung des Familiengerichts über die Ehescheidung und den Versorgungsausgleich zu einem Zeitpunkt wirksam wird, zu dem sich der ausgleichsverpflichtete Beamte bereits im Ruhestand befindet. Das Ruhegehalt wird in diesem Fall erst dann gekürzt, wenn aus der Versicherung des berechtigten Ehegatten eine Rente zu gewähren ist.

Die Ausnahmeregelung des Pensionistenprivilegs ist derzeit noch Bestandteil des im Land NRW geltenden Beamtenversorgungsgesetzes. Die Privilegierung begegnete bisher keinen verfassungsrechtlichen Bedenken[16]. Sie sollte den Besitzstand für Ruhestandsbeamte wahren und berücksichtigen, dass dem Ruhestandsbeamten gerin-

---

[13] OVG Münster, Urteil vom 25.03.1997, 6 A 2180/95, Leitsatz; http://www.juris.de/jportal/portal/t/15rh/page/jurisw.psml?pid=Dokumentanzeige&showdoccase=1&js_peid=Trefferliste&documentnumber=1&numberofresults=1&fromdoctodoc=yes&doc.id=MWRE011429700%3Ajuris-r03&doc.part=L&doc.price=0.0&doc.hl=1#focuspointhttp://www.juris.de/jportal/portal/t/15rh/page/jurisw.psml?pid=Dokumentanzeige&showdoccase=1&js_peid=Trefferliste&documentnumber=1&numberofresults=1&fromdoctodoc=yes&doc.id=MWRE011429700%3Ajuris-r03&doc.part=L&doc.price=0.0&doc.hl=1#focuspoint

[14] BVerwG, Urteil vom 28.04.1994, 2 C 22/92, RdNr. 12; http://www.juris.de/jportal/portal/t/yzt/page/jurisw.psml?pid=Dokumentanzeige&showdoccase=1&js_peid=Trefferliste&documentnumber=1&numberofresults=1&fromdoctodoc=yes&doc.id=WBRE410000139&doc.part=L&doc.price=0.0#focuspoint

[15] OVG Münster, s. FN 11

[16] BVerfG, Kammerbeschluss vom 09.11.1995 - 2 BvR 1762/92.

gere finanzielle Mittel als in der aktiven Dienstzeit zur Verfügung stehen[17]. Die Regelung beruht somit auf sachlichen Gesichtspunkten[18] und ist darin begründet, dass Versorgungsempfänger - anders als aktive Beamte - aufgrund ihrer geringeren Bezüge geringere finanzielle Möglichkeiten haben, die Kürzung des Ruhegehalts ganz oder teilweise auszugleichen[19].

Durch Änderungsgesetz vom 03.04.2009 wurde § 57 Abs. 1 S. 2 BeamtVG um folgenden Halbsatz ergänzt: „dies gilt nur, wenn der Anspruch auf Ruhegehalt vor dem 1. September 2009 entstanden und das Verfahren über den Versorgungsausgleich zu diesem Zeitpunkt eingeleitet worden ist"[20]. Das Pensionistenprivileg ist damit im Bereich des Bundes abgeschafft. Nach nunmehr geltendem Bundesrecht[21] werden die Versorgungsbezüge von Bundesbeamten unmittelbar mit Wirksamkeit der Entscheidung über den Versorgungsausgleich gekürzt - unabhängig davon, ob der Leistungsfall bei der ausgleichsberechtigten Person bereits eingetreten ist. Diese Änderung wirkt sich allerdings auf die im Land NRW geltende Rechtslage nicht aus. Hier gilt gemäß § 108 Abs. 1 BeamtVG bis zu einem Tätigwerden des Landesgesetzgebers nach wie vor die zuvor beschriebene Fassung des BeamtVG.

1.3. Härtefallausnahmen

Das Versorgungsausgleichsgesetz ermöglicht in seinen §§ 33-38 auf Antrag weitere Ausnahmen von der Kürzung der Versorgung nach § 57 BeamtVG. Ausnahmen für eine vorübergehende oder dauerhafte Anpassung des Kürzungsbetrages können in folgenden Härtefällen erfolgen: Eine vorübergehende oder dauerhafte Anpassung des Kürzungsbetrages ist aufgrund von Unterhaltsverpflichtungen (§§ 33, 34 VersAusglG) oder wegen des Todes der ausgleichsberechtigten Person (§§ 37, 38 VersAusglG) und unter der Voraussetzung möglich, dass noch keine Leistungen aus dem Versorgungsausgleich bezogen werden können (§§ 35, 36 VersAusglG). Über den Antrag auf eine Anpassung des Kürzungsbetrags wegen Unterhalt entscheidet das örtlich zuständige Familiengericht, in den beiden anderen Fällen das LBV.

1.4. Die Praxis des LBV

Das LBV NRW schildert in seinen Internetinformationen die Folgen eines Versorgungsausgleichs in seiner Anwendungspraxis. Der Regelfall des § 57 Abs. 1 S. 1. BeamtVG a.F., in dem die Scheidung und der Versorgungsausgleich noch während der aktiven Dienstzeit rechtkräftig werden, wird in der „Übersicht zum Versorgungsausgleich" mit der Formulierung beschrieben: „Erst nach Ihrem Eintritt in den Ruhestand sind Ihre Versorgungsbezüge auf Grund des durchgeführten Versorgungsausgleichs zu mindern. Dies geschieht auch, wenn der geschiedene Ehegatte noch kei-

---

[17] Fürst, Gesamtkommentar Band I Beamtenrecht des Bundes und der Länder, § 57, Rdnr. 29.

[18] BVerfG, Kammerbeschluss vom 09.11.1995 - 2 BvR 1762/92.

[19] BVerwGE 95, 375, 377.

[20] http://www.juris.de/jportal/portal/t/12gj/page/jurisw.psml?doc.hl=1&doc.id=BJNR024850976BJNE015500310%3Ajuris-n00&documentnumber=1&numberofresults=6&showdoccase=1&doc.part=S&paramfromHL=true#focuspoint

[21] RdSchr. d. BMI vom 19.5.2009 - D 4 - 223 324/62, Gesetz zur Strukturreform des Versorgungsausgleichs (VAStrRefG), Erläuterungen zu Artikel 5 und Artikel 6 (Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes).

ne Rente erhält"[22]. Zur Ausnahme des Pensionistenprivilegs aus § 57 Abs. 1 S. 2 BeamtVG a.F. führt das Merkblatt zum Versorgungsausgleich unter Ziffer 3.1 aus: „Wird eine Ruhestandsbeamtin/ein Ruhestandsbeamter des Landes NRW geschieden, wird das Ruhegehalt erst gekürzt, wenn der ausgleichsberechtigte frühere Ehegatte eine Rente bezieht (§ 57 Abs. 1 Satz 2 BeamtVG)"[23]. Das Merkblatt schildert darüber hinaus in Ziffer 5 auch die Antragvoraussetzungen und das Verfahren in Härtefällen. Die vom LBV veröffentlichten Informationen geben damit die im Lande NRW bestehenden gesetzlichen Vorgaben zutreffend wieder. Es lässt sich somit weder ein Widerspruch innerhalb der veröffentlichten Regeln, noch hinsichtlich der Anwendungspraxis durch das LBV erkennen. Das LBV kürzt damit im Scheidungsfalle die Versorgungbezüge auf Grundlage der in NRW geltenden einfachgesetzlichen Vorgaben. Infolge der rechtmäßigen Anwendung der gesetzlichen Vorgaben ist daher eine möglicherweise rechtswidrige Haushaltsersparnis auf dieser Ebene nicht erkennbar.

2. *Zur Rechtmäßigkeit der Haushaltspraxis*

Für die Frage nach der Rechtmäßigkeit der Haushaltspraxis ist darüber hinaus die Verfassungsmäßigkeit der Kürzung gegenüber dem betroffenen Versorgungsempfänger von Bedeutung. Die Kürzung ist nach Auffassung des BVerfG[24] nach folgender Maßgabe verfassungskonform: „Die Rechtfertigung des Versorgungsausgleichs durch Art. 6 I GG und Art. 3 II GG entfällt dann, wenn einerseits beim Verpflichteten eine spürbare Kürzung der Rentenansprüche erfolgt, ohne dass sich andererseits der Erwerb eines selbständigen Versicherungsschutzes angemessen für den Berechtigten auswirkt. In einem solchen Fall erbringt der Verpflichtete ein Opfer, das nicht mehr dem Ausgleich zwischen den geschiedenen Ehegatten dient; es kommt vielmehr ausschließlich dem Rentenversicherungsträger, in der Sache der Solidargemeinschaft der Versicherten, zugute. Dies lässt sich weder mit den Nachwirkungen der Ehe (Art. 6 Abs. 1 GG) noch mit der Gleichberechtigung der Ehegatten (Art. 3 Abs. 2 GG) begründen". Das BVerfG sieht damit die Ausgleichsverpflichtung sozusagen als Kehrseite der Versorgungskürzung an. Aus Sicht des Landes ist darüber hinaus von Belang, dass der Dienstherr durch die Ehescheidung des Beamten bezüglich der gesamten Versorgungsaufwendungen nicht höher belastet werden soll, als wenn der Beamte sich nicht hätte scheiden lassen[25]. Dieser Rechtsprechung tragen sowohl die bereits beschriebenen Härtefallregelungen, als auch die bestehenden Ausgleichsregelungen Rechnung.

Die Ausgleichsverpflichtung der Versorgungsträger untereinander findet sich in § 225 Abs. 1 S. 1 SGB VI. Danach sind die Aufwendungen des Trägers der Rentenversicherung aufgrund von Rentenanwartschaften, die durch Entscheidung des Familiengerichts begründet worden, von dem zuständigen Träger der Versorgungslast zu erstatten. Demzufolge führt das Land NRW Ausgleichsbeträge an andere betroffene Versorgungsträger nach Maßgabe des Einzelfalles ab. Die Kürzungsvorschrift des §

---

[22] http://www.lbv.nrw.de/versorgungsberechtigte/versorgungsausgleich.php

[23] http://www.lbv.nrw.de/merkblaetter_vordrucke/merkblaetter/mb_versausgl.pdf

[24] BVerfG, Urteil vom 28.02.1980 - 1 BvR 807/78, RdNr. 173; http://www.juris.de/jportal/portal/t/17bl/page/jurisw.psml?pid=Dokumentanzeige&showdoccase=1&js_peid=Trefferliste&documentnumber=1&numberofresults=1&fromdoctodoc=yes&doc.id=BVRE100128000%3Ajuris-r01&doc.part=L&doc.price=0.0&doc.hl=1#focuspoint

[25] NJW 1987, 1566 = BVerwG, Beschluss vom 22.01.1987 - 2 B 49/86; Fürst, Gesamtkommentar Band I Beamtenrecht des Bundes und der Länder, § 57, Rdnr. 32.

57 Abs. 1 S. 1 BeamtVG dient damit dem Versorgungsträger insbesondere zum Ausgleich der ihm durch die Vorschrift des § 225 Abs. 1 S. 1 SGB VI entstandenen Belastung[26]. § 57 Abs. 1 BeamtVG schafft in diesem Zusammenhang einen Innenausgleich zwischen dem Beamten und dem Träger der Versorgungslast und verhindert dessen Doppelbelastung durch die Versorgung des Beamten und der Alterssicherung der geschiedenen Ehefrau. Wenn dabei die Kürzung gemäß § 57 Abs. 1 BeamtVG dem ausgleichsberechtigten Ehepartner angemessen zugutekommt, führt dies auch zum Außenausgleich der beteiligten Versorgungsträger und zur Legitimation der Kürzung im Rahmen der Alimentationspflicht[27].

Diesem Ausgleich liegt eine teils pauschalierende Betrachtung zugrunde. Diese hat neben einem fallscharfen Ausgleich im Einzelfall auch einen ausgeglichenen Saldo aus Sicht des Haushalts und der Solidargemeinschaft zum Gegenstand. Die Notwendigkeit hierzu ergibt sich bereits daraus, dass der Ausgleich im Verhältnis der Versorgungsträger untereinander in der Regel einmal jährlich stattfindet. Durch Bestandsveränderungen, Härtefallausnahmen, Aufwendungen aufgrund des Pensionistenprivilegs und Ähnlichem treten innerhalb dieses Zeitraums unvorhersehbare und teilweise auch zusätzliche, nicht ausgleichpflichtige Belastungen auf. Einzelplan 12 (FM) Kapitel 12900 Titel 432 00 weist die Mittel für sämtliche Versorgungsempfänger pauschal in einer Summe aus[28]. Ein besonderer Einnahmetitel für den Ausgleich existiert nicht. Insoweit ist aus dem Haushalt selbst nicht erkennbar, ob dieser Ausgleich unter Berücksichtigung der genannten Unwägbarkeiten vollständig gelingt. Die unvorhersehbaren und im Außenverhältnis nicht ausgleichpflichtigen Ausgaben dürften das Gelingen eines Haushaltsausgleichs eher in Frage stellen. Dabei könnten die Mehrausgaben infolge des Pensionistenprivilegs ausschlaggebend sein.

Dieser Aspekt kann letztlich jedoch dahinstehen, denn die Kürzung der Versorgungsbezüge in NRW beruht nicht nur auf einem rechtmäßigen Vollzug der derzeitigen gesetzlichen Vorgaben, sondern führt in verfassungsrechtlich nicht zu beanstandender Weise zugleich auch zu dem vom BVerfG vorausgesetzten Ausgleich auf Seiten des beteiligten Rentenversicherungsträgers. Eine rechtswidrige Haushaltsersparnis lässt sich daher aus der Kürzungspraxis des LBV nicht ableiten.

---

[26] BVerfG, Kammerbeschluss vom 09.11.1995 - 2 BvR 1762/92 Rdnr. 21.

[27] So im Ergebnis wohl auch VG Hannover, Urteil vom 01.03.2011 - 13 A 5084/10.

[28] http://landtag/haushalt/cd-fm-0711/daten/pdf/2011/hh12/kap900.pdf

II. Genügt die unterschiedliche Berechnungsgrundlage bei der Berechnung des Unterhalts und des Versorgungsausgleichs rechtsstaatlichen Grundsätzen? (u.a. dem grundgesetzlich garantierten allgemeinen Gleichheitsgrundsatz nach Art. 3 Abs. 1 GG)

Die Frage zielt darauf ab, dass eine Ungleichbehandlung darin zu sehen sein könnte, dass bei der Berechnung des Versorgungsausgleichs Bruttobeträge, beim Unterhalt jedoch Nettobeträge zugrunde gelegt werden.

1. Voraussetzungen des Unterhalts

Unter nachehelichem Unterhalt ist der sog. Geschiedenen- oder Nachscheidungsunterhalt zu verstehen, der erst in Betracht kommt, wenn die Scheidung bereits vollzogen ist. Die Gewährung dieses Unterhalts ist an strenge Voraussetzungen geknüpft (vgl. §§ 1577, 1578 BGB). Denn der nacheheliche Unterhalt ist Folge der die Scheidung überdauernden Verantwortung der Ehegatten füreinander. Diese nachwirkende Mitverantwortung des wirtschaftlich stärkeren Ehegatten ist jedoch auf die Deckung des Lebensbedarfs des bedürftigen Ehegatten beschränkt. Sie begründet also keinen Anspruch auf Partizipation am künftigen, nicht mehr in der Ehe angelegten Vermögenserwerb des getrennten Ehegatten; insoweit setzt sich der Grundsatz der wirtschaftlichen Eigenverantwortung der Ehegatten (§ 1569 BGB) gegenüber der nachwirkenden Mitverantwortung durch[29]. Maßgeblich für die gerichtliche Festsetzung dieses Unterhalts ist einerseits die Bedürftigkeit des Berechtigten, anderseits die Leistungsfähigkeit des Verpflichteten.

1.1. Bedürftigkeit des Berechtigten

§§ 1570 ff. BGB regeln verschiedene Unterhaltsansprüche des geschiedenen Ehegatten wegen Betreuung des Kindes, Alters, Krankheit oder Gebrechen, Erwerbslosigkeit, Ausbildung/Umschulung oder aus Billigkeitsgründen. Dieser kann vom Ehegatten jedoch nach § 1577 BGB nur verlangt werden, solange und soweit er sich nicht aus seinen Einkünften und seinem Vermögen selbst unterhalten kann. Die Bedürftigkeit des Berechtigten ist damit Voraussetzung aller Unterhaltstatbestände der §§ 1570 ff. BGB. § 1577 BGB regelt Fragen zur Beurteilung der Bedürftigkeit, wie die Anrechnung eigener Einkünfte auf den Unterhalt (Abs. 1, 2), die Obliegenheit zur Vermögensverwertung (Abs. 3) und das Wiederaufleben der Bedürftigkeit nach Wegfall des Vermögens (Abs. 4)[30]. Es werden zur Ermittlung der Bedürftigkeit eines Ehegatten grundsätzlich alle Einkünfte des Berechtigten in Geld oder Geldeswert angerechnet[31].

1.2. Leistungsfähigkeit des Verpflichteten

Neben der Bedürftigkeit des berechtigten Ehegatten knüpfen die Unterhaltstatbestände der §§ 1570 ff. BGB an die Leistungsfähigkeit des zum Unterhalt verpflichteten Ehegatten an. Grundsätzlich ist auch bei der Bewertung der Leistungsfähigkeit jedes Einkommen unterhaltspflichtig[32]. Die Leistungsfähigkeit des Verpflichteten hängt wiederum von den ehelichen Lebensverhältnissen des Verpflichteten in der

---

[29] BGH, *Versäumnisurteil* vom 5. 2. 2003 - XII ZR 29/00 = FPR 2003, 361; vgl. *Büttner* in: Johannsen/Henrich, Familienrecht, § 1569 BGB, Rdnr. 5.

[30] *Büttner* in: Johannsen/Henrich, Familienrecht, § 1577 BGB, Rdnr. 1.

[31] *Büttner* in: Johannsen/Henrich, Familienrecht, § 1577 BGB, Rdnr. 3.

[32] *Büttner* in: Johannsen/Henrich, Familienrecht, § 1361 BGB, Rdnr. 37.

Ehe hängt ab[33]. Bedürftigkeit und Leistungsfähigkeiten haben damit entscheidenden Einfluss in zeitlicher (Kongruenz) wie auch in wertmäßiger Hinsicht auf den nachehelichen Unterhaltsanspruch. Es sind schließlich die Einkünfte beider Ehegatten für den nachehelichen Unterhalt zu berücksichtigen.

1.3. Die Berechnung des nachehelichen Unterhalts

§ 1578 Abs. 1 S. 1, 2 BGB regelt zum nachehelichen Unterhalt: „Das Maß des Unterhalts bestimmt sich nach den ehelichen Lebensverhältnissen. Der Unterhalt umfasst den gesamten Lebensbedarf." Zur Bestimmung der ehelichen Lebensverhältnisse ist auf alle den beiden Ehegatten zur Deckung des Lebensbedarfs zur Verfügung stehenden Einkünfte abzustellen[34]. Für die Bedarfsermittlung ist daher entscheidend, welche Einkünfte die ehelichen Lebensverhältnisse nachhaltig (d. h. nicht nur vorübergehend) geprägt haben[35]. Berücksichtigt werden grundsätzlich Einkünfte aus Erwerbstätigkeit, Vermögensertrag wie Wohnvorteile und Verbindlichkeiten wie Schulden; nicht jedoch Rücklagen für die Vermögensbildung (z.B. zur Anschaffung eines Autos)[36]. Für die Berechnung des Unterhaltsanspruchs kommt es damit entscheidend auf die Ermittlung des "unterhaltsrelevanten" Einkommens an, und zwar sowohl beim Unterhaltsgläubiger als auch beim Unterhaltsschuldner. Dafür wird das sog. bereinigte Einkommen zugrunde gelegt. Die dabei von den Gerichten berücksichtigten Rechnungsposten werden jeweils von den OLG in Unterhaltsleilinien zusammengefasst. Beispielhaft sei hier auf die Unterhaltsleitlinien des Oberlandesgerichts Köln verwiesen[37]. Nach diesen Leitlinien wird das unterhaltsrechtliche Einkommen des Verpflichteten u.a. durch Abzug folgender Ausgaben bereinigt: Steuern und Vorsorgeaufwendungen, berufungsbedingte Aufwendungen einschließlich der Fahrtkosten, Kinderbetreuungskosten, Unterhaltsleistungen für vorrangig Berechtigte und berücksichtigungswürdige Schulden. Dies impliziert somit eine Berechnung des Unterhalts auf Grundlage des Nettoeinkommens.

2. *Berücksichtigung von Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen im Versorgungsausgleich?*

Die Berechnung des Versorgungsausgleichs erfolgt hingegen aufgrund des Bruttoeinkommens. Schließlich soll jeder Ehegatte an den Chancen und Risiken der Altersvorsorge beteiligt werden[38]. Im Leistungsfall versteuert der zum Versorgungsausgleich Verpflichtete die ihm zufließenden aber reduzierten Leistungen und die ausgleichsberechtigte Person die ihr zufließenden Leistungen[39]. Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs ist im Rahmen des Versorgungsausgleichs vom sogenannten Bruttoprinzip auszugehen. Individuelle Belastungen und Abzüge im System des Versorgungsausgleichs sind daher nicht zu berücksichtigen[40]. Dies

---

[33] *Büttner* in: Johannsen/Henrich, Familienrecht, § 1581 BGB, Rdnr. 1.

[34] *Clausius* in: jurisPK-BGB, 5. Aufl. 2010, § 1578 BGB, Rdnr. 8.

[35] *Clausius* in: jurisPK-BGB, 5. Aufl. 2010, § 1577 BGB, Rdnr. 20.

[36] *Büttner* in: Johannsen/Henrich, Familienrecht, § 1569 BGB, Rdnr. 5-10.

[37] http://www.olg-koeln.nrw.de/005_service/unterhaltsleitlinien/001_unterhaltsleitlinien-koeln_2011.pdf

[38] Entwurf eines Gesetzes zur Strukturreform des Versorgungsausgleichs (VAStrRefG) des Bundesrates/der Bundesregierung, BR -Drs. 343/08, BT -Drs. 16/10144, vgl. S. 94-96.

[39] *Holzwarth* in: Johannsen/Henrich, Familienrecht, § 10 VersAusglG, Rdnr 20.

[40] OLG Karlsruhe Beschluss vom 30.01.2009, 20 UF 56/08, m.w.N., http://www.juris.de/jportal/portal/t/1k88/page/jurisw.psml?pid=Dokumentanzeige&showdoccase=1&js_

gilt auch für Beiträge zur Kranken- oder Pflegeversicherung, die auf diese Versorgungen entfallen und von den Versorgungsträgern an die gesetzliche Kranken- und Pflegeversicherung abgeführt werden. Sie bleiben deshalb nach ständiger Rechtsprechung des BGH bei der Ermittlung des auszugleichenden Wertes des Versorgungsanrechts unberücksichtigt[41]. Der BGH hat im Zusammenhang mit der Behandlung der Kürzung der Sonderzahlung im Versorgungsausgleich an diesem Prinzip festgehalten. Dabei hat er festgestellt, dass diese Kürzung der Sonderzahlung zwar im Versorgungsausgleich zu berücksichtigen ist, weil es sich im Ergebnis um eine allgemeine Kürzung der Bruttobezüge der Beamten handelt. Denn diese Verminderung ist kein Versicherungsbeitrag des Dienstherrn, den dieser für seine Versorgungsempfänger an einen Versicherungsträger - etwa an die gesetzliche Pflegeversicherung - abführt. Die Verminderung der Sonderzahlung kennt aber dagegen eine solche Zweckbindung - unbeschadet der Überschrift des § 4 a BSZG ("Abzug für Pflegeleistungen") und einer nur gesetzestechnischen Anknüpfung des Verminderungsbetrags an die Regelungen über die Pflegeversicherung - nicht; die mit der Verminderung erzielten Einsparungen kommen vielmehr undifferenziert dem Bundeshaushalt zugute. Für das System des Versorgungsausgleichs kann dieser grundlegende Unterschied nicht unbeachtet bleiben: Die Verminderung nach § 4 a BSZG führt zu einer Absenkung der Bruttoversorgung, die sich auf die Höhe der in den Ausgleich einzustellenden Versorgung auswirkt. Pflegeversicherungsbeiträge vermindern - ebenso wie Krankenversicherungsbeiträge - zwar als Abzug von der Bruttorente deren Zahlbetrag, wirken sich aber auf die Höhe des versorgungsausgleichsrelevanten Rentenwertes nicht aus[42].

Dieses Prinzip wird seit dem 01.09.2009 nur für den schuldrechtlichen Versorgungsausgleich durch § 20 Abs. 1 VersAusglG insoweit durchbrochen, als im Falle einer schuldrechtlichen Ausgleichsrente die auf den Ausgleichswert entfallenden Sozialversicherungsbeiträge oder vergleichbaren Aufwendungen abzuziehen sind.

3. Ungleichbehandlung durch die unterschiedlichen Prinzipien?

Ob die unterschiedlichen Berechnungsgrundlagen bei der Berechnung des Unterhalts und des Versorgungsausgleichs einen Verstoß gegen Art. 3 Abs. 1 GG darstellen, kann sich somit nur noch danach beurteilen, ob die familienrechtlichen Regelungsinstrumente des Unterhalts und des Versorgungsausgleichs im Sinne des Gleichheitssatzes überhaupt vergleichbar sind, und falls ja, ob sachliche Gründe eine Differenzierung gleichwohl rechtfertigen.

3.1. Der Gleichheitsgrundsatz des Art. 3 Abs. 1 GG

Art. 3 Abs. 1 GG verbietet die Ungleichbehandlung gleicher Sachverhalte. Nach Auslegung des BVerfG[43] verbietet es der Gleichheitssatz, dass eine Gruppe von Normadressaten im Vergleich zu anderen Normadressaten anders behandelt wird, obwohl zwischen beiden Gruppen keine Unterschiede von solcher Art und solchem Gewicht

---

peid=Trefferliste&documentnumber=2&numberofresults=5&fromdoctodoc=yes&doc.id=KORE725982009%3Ajuris-r01&doc.part=L&doc.price=0.0&doc.hl=1#focuspoint

[41] BGH, Beschluss vom 02.07.2008, XII ZB 80/06, RdNr. 12, http://www.juris.de/jportal/portal/t/kcd/page/jurisw.psml?pid=Dokumentanzeige&showdoccase=1&js_peid=Trefferliste&documentnumber=7&numberofresults=41&fromdoctodoc=yes&doc.id=KORE303722008%3Ajuris-r00&doc.part=L&doc.price=0.0&doc.hl=1#focuspoint

[42] BGH a.a.O. RdNr. 13

[43] BVerfG, Urteil vom 17.11.1992 - 1 BvL 8/87.

bestehen, dass sie die ungleiche Behandlung rechtfertigen könnten[44]. Die rechtliche Unterscheidung muss also in sachlichen Unterschieden eine ausreichende Stütze finden. Für eine Ungleichbehandlung durch den Staat sind somit Unterschiede von solcher Art und solchem Gewicht erforderlich, die eine andere Behandlung sachlich rechtfertigen können. Dabei erschöpft sich der Gleichheitssatz nicht in dem Verbot einer ungerechtfertigten Ungleichbehandlung von Normadressaten[45]. Vielmehr kommt in ihm ein Willkürverbot als fundamentales Rechtsprinzip zum Ausdruck, das nicht nur der Rechtsprechung, sondern auch der Gesetzgebung gewisse äußerste Grenzen setzt. Diese Grenze wird z.B. dann überschritten, wenn eine fehlerhafte Rechtsanwendung durch die Gerichte bei verständiger Würdigung der das Grundgesetz beherrschenden Gedanken nicht mehr verständlich ist und sich daher der Schluss aufdrängt, dass sie auf sachfremden Erwägungen beruht[46]. Der Gesetzgeber seinerseits handelt nicht schon dann willkürlich, wenn er unter mehreren Lösungen nicht die zweckmäßigste, vernünftigste oder gerechteste gewählt hat, vielmehr nur dann, wenn sich ein sachgerechter Grund für eine gesetzliche Bestimmung nicht finden lässt[47]. Diese Kriterien gelten auch und gerade für die Beurteilung gesetzlicher Differenzierungen bei der Regelung von Sachverhalten; hier endet der Spielraum des Gesetzgebers erst dort, wo die ungleiche Behandlung der geregelten Sachverhalte nicht mehr mit einer am Gerechtigkeitsgedanken orientierten Betrachtungsweise vereinbar ist, wo also ein einleuchtender Grund für die gesetzliche Differenzierung fehlt[48].

3.2. Vergleichbare Sachverhalte?

Der nacheheliche Unterhalt richtet sich auf die Deckung des Lebensbedarfs in Folge einer Ehescheidung. Anknüpfungspunkt ist die aktuelle Bedürftigkeit einerseits und die Leistungsfähigkeit eines der Ehegatten andererseits. Maßstab dafür ist ein Abgleich des zum Zeitpunkt der Scheidung verfügbaren Einkommens. Eine Bruttobetrachtung wäre dabei nicht zielführend. Der Unterhalt ist dabei nicht statisch, sondern den nach der Ehescheidung erfolgten Veränderungen und Bedürfnissen zum Teil anzupassen. Die Berechnungsgrundlage (bereinigtes Nettoeinkommen) und die Dynamik des nachehelichen Unterhalts lassen sich schließlich mit dem Sinn und Zweck dieses Anspruches erklären. Grundgedanke für die Existenz des nachehelichen Unterhaltsanspruchs ist die nachwirkende Mitverantwortung des finanziell besser gestellten Ehegatten für den finanziell schwächeren.[49] Diese Zielsetzung macht eine Berechnung auf Grundlage des Nettoeinkommens geradezu zwingend erforderlich. Denn eine Berechnung des Unterhaltsanspruches auf Grundlage des Bruttoeinkommens führte dazu, dass die eheprägenden Belastungen, wie bspw. Steuern und Schulden, die auch während der Ehezeit Abzüge darstellten, außer Berücksichtigung blieben, bzw. ein Ehepartner diese Abzüge allein trüge. Das Maß des nachehelichen Unterhalts bemisst sich aber gerade nach den ehelichen Lebensverhältnissen, § 1578 Abs. 1 S. 1 BGB und damit am gesamten Lebensbedarf, welcher nur unter Be-

---

[44] Sog. „Neue Formel" des BVerfG vgl. BVerfGE 55, 72, 88.

[45] BVerfG, Beschluss vom 7. Oktober 1980 - 1 BvL 50, 89/79, 1 BvR 240/79.

[46] BVerfGE 42, 64, 72 ff.; Beschluss vom 29. 04. 1980 - 2 BvR 1441/ 79.

[47] BVerfGE 4, 144, 155; BVerfGE 36, 174 ,187.

[48] BVerfGE 9, 334, 337.

[49] *Büttner* in: Johannsen/Henrich, Familienrecht, § 1569 BGB, Rdnr. 5.

rücksichtigung des während der Ehe tatsächlich, also netto, zur Verfügung stehenden Geldes ermittelbar ist.

Anknüpfungspunkt für den Versorgungsausgleich hingegen sind die während der Ehezeit in der Vergangenheit erworbenen Versorgungsansprüche, die zunächst nur Anwartschaften in Form von Wertstellungen (Entgeltpunkte) begründen. Diese wandeln sich erst mit dem künftigen Eintritt des Versorgungsfalles in konkrete Ansprüche gegenüber dem Versorgungsträger um. Während des zeitlichen Aufschubes unterliegen sie dabei auch einer Dynamik. Konkrete Geldbeträge lassen sich erst mit Eintritt des Versorgungsfalles in der Zukunft beziffern. Zudem unterliegen diese Beträge auch erst in Zukunft der Besteuerung.

Unterhalts- und Versorgungsansprüche sind damit zwei unterschiedliche familienrechtliche Institute, die auf unterschiedlichen Voraussetzungen beruhen und auch unterschiedliche Ziele und Zwecke verfolgen. Deshalb unterliegen sie zweckentsprechend unterschiedlichen Berechnungsgrundlagen. Damit ist bereits eine Vergleichbarkeit der Sachverhalte nicht gegeben.

3.3. Differenzierungsgründe

Zudem liegen auch sachliche Gründe für die praktizierte Differenzierung vor. Die unterschiedliche Berechnungsgrundlage für Unterhalt und Versorgungsausgleich findet ihren Grund darin, dass insbesondere der Versorgungsausgleich endgültig mit der Rechtskraft des Scheidungsurteil abgeschlossen sein soll und künftige Veränderungen keinen Einfluss auf die in der Vergangenheit erworbenen Anrechte haben sollen.

Zum unterhaltspflichtigen Einkommen gehören verschiedene zu berücksichtigende Einkunftsarten[50], die überwiegend der Besteuerung unterliegen. Einkommen aus Vermietung und Verpachtung oder Einkommen aus Kapitalvermögen unterliegen dabei anderen Besteuerungsgrundsätzen als das Erwerbseinkommen. Um letztlich das für den Unterhalt maßgebliche verbleibende Einkommen zu ermitteln, bedarf es des Abzugs der Abgabenbeträge. Die Nettoberechnung schafft hierfür die Grundlage, sozusagen als kleinster gemeinsamer Nenner.

Die Reduzierung auf Nettobeträge im Versorgungsausgleich hingegen würde zu einem festen Betrag führen, der künftige Veränderungen, z.B. die Fortschreibung durch Besoldungserhöhungen, nur noch schwerlich berücksichtigen könnte. Auch wäre damit eine Festlegung der Höhe der in Zukunft zu entrichtenden Steuer auf diesen Teil der Versorgung festgeschrieben. Die mit einer Wiederheirat verbundenen Steuervorteile könnten sich in diesem Fall nicht mehr auswirken.

Die Rechtsprechung hat die unterschiedlichen Berechnungsmodalitäten für den Unterhalt und den Versorgungsausgleich sowohl unter rechtstaatlichen als auch unter Praktikabilitätsgesichtspunkten entwickelt. Sie stellen sich unter beiden Aspekten als sachgerecht dar. Eine Ungleichbehandlung im Sinne des Gleichheitssatzes des Art. 3 Abs. 1 GG ist daher nicht feststellbar.

---

[50] Vgl.: OLG Köln, http://www.olg-koeln.nrw.de/005_service/unterhaltsleitlinien/001_unterhaltsleitlinien-koeln_2011.pdf

III. Genügt die unterschiedliche Behandlung eheähnlicher Gemeinschaften bei Unterhaltsrecht und Versorgungsausgleich rechtsstaatlichen Grundsätzen? (u.a. dem grundgesetzlich garantierten allgemeinen Gleichheitsgrundsatz nach Art. 3 Abs. 1 GG)

Nach Art. 6 Abs. 1 GG stehen Ehe und Familie unter dem besonderen Schutze der staatlichen Ordnung. Für die eheähnliche Gemeinschaft ist bisher keine eigenständige Rechtsgrundlage ersichtlich. Die Anwendung des Gleichbehandlungsgrundsatzes des Art. 3 Abs. 1 Grundgesetz erfordert das Vorliegen vergleichbarer Sachverhalte. Insoweit wird auf die Ausführungen zu Ziffer II.3.1 verwiesen. Nach der Werteordnung des Grundgesetzes ist eine eheähnliche Gemeinschaft mit der Ehe nicht vergleichbar. Bereits deshalb lassen sich für die eheähnliche Gemeinschaft Ansprüche auf Gleichbehandlung aus dem Gleichheitssatz des Grundgesetzes in toto nicht ableiten. Ob eine analoge Anwendung sonstiger Rechtsvorschriften möglich ist, bleibt der Rechtsprechung im Einzelfall überlassen.

1. Der Begriff der nichtehelichen Lebensgemeinschaft

Das BVerfG definierte die nichteheliche oder „ eheähnliche" Gemeinschaft in eine Entscheidung von 1993[51] als eine auf Dauer angelegte Lebensgemeinschaft zwischen einem Mann und einer Frau, die daneben keine weitere Lebensgemeinschaft gleicher Art zulässt und sich durch innere Bedingungen auszeichnet, die ein gegenseitiges Einstehen der Partner füreinander begründen, also über die Beziehungen in einer reinen Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft hinausgehen. Das Bestehen einer solchen Gemeinschaft ist anhand von Indizien zu ermitteln, wie dem Bestand einer häuslichen Gemeinschaft, dem gemeinsamen Wirtschaften, der gemeinsamen Lebensführung, der Versorgung von Kindern oder die nach außen erkennbare Intensität der Beziehung[52]. Die rechtliche Einordnung der nichtehelichen Lebensgemeinschaft gestaltet sich schwierig, da regelmäßig kein Rechtsgeschäft feststallbar ist, an das Rechte oder Pflichten geknüpft werden können, weshalb es Aufgabe des Richters ist bei rechtlichen Problemen aller Art eine auf Basis des geltenden Rechts angemessene Lösung zu finden[53]. Dabei bleibt zu beachten, dass eine direkte Anwendung wie auch eine analoge Anwendung der eherechtlichen Vorschriften des BGB regelmäßig ausscheidet, da diesem schon der Parteiwille entgegensteht[54]. Die eheähnliche Gemeinschaft hat in der Rechtsprechung bisher nur in folgendem Fall Berücksichtigung gefunden.

2. Berücksichtigung einer eheähnlichen Beziehung im Rahmen des Unterhalts

Der Unterhaltsanspruch erlischt mit der Wiederheirat, der Begründung einer Lebenspartnerschaft oder dem Tod des Berechtigten (§ 1586 BGB). Im Gesetz selbst finden sich keine eindeutigen Regelungen dazu, ob gleiches bei Eingehung einer eheähnlichen Gemeinschaft gilt.

Allerdings hat die Rechtsprechung hierzu Grundsätze entwickelt, wonach, der Unterhaltsanspruch des Unterhaltsberechtigten gegen den geschiedenen Ehegatten nicht

---

[51] BVerfG, NJW 1993, 643, 645.

[52] *Wellenhofer* in: MüKo, BGB, Familienrecht I, nach § 1302, Rdnr. 3.

[53] *Wellenhofer* in: MüKo, BGB, Familienrecht I, nach § 1302, Rdnr. 22.

[54] *Wellenhofer* in: MüKo, BGB, Familienrecht I, nach § 1302, Rdnr. 22; BGH, Urteil vom 20.05.1981 - IVb ZR 556/80.

bei Eingehung einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft erlischt, da gegenüber dem Lebensgefährten weder gesetzliche noch - in der Regel - vertragliche Ansprüche bestehen[55]. Eine analoge Anwendung wird bisher abgelehnt[56]. Der Fall der Wiederverheiratung ist somit strikt vom Fall der Eingehung einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft zu trennen. Vielmehr ist der Unterhaltsverpflichtete auf § 1579 Nr. 6, Nr. 7 BGB zu verweisen[57]. Denn ein eheähnliches oder partnerschaftliches Verhältnis steht der Wiederheirat oder Begründung einer Lebenspartnerschaft nicht gleich, da in seinem Rahmen keine Unterhaltsansprüche bestehen[58].

Im Rahmen der Unterhaltspflicht wird nach herrschender Rechtsprechung[59] jedoch eine nach der Ehe eingegangene eheähnliche Beziehung zu einem neuen Partner dem Unterhaltsberechtigten angerechnet. Versorgungs- und Betreuungsleistungen, die in einer eheähnlichen Gemeinschaft für einen neuen Partner erbracht werden, stellen nach gefestigter höchstrichterlicher Rechtsprechung einen Vermögenswert dar, dessen Gegenwert dem Bedürftigen in angemessenem Umfang auf den Unterhaltsbedarf anzurechnen ist[60]. Während der Gegenwert der erbrachten Zuwendungen anfangs noch als Einkommen betrachtet wurde[61], ist in späteren Entscheidungen klargestellt worden, dass es sich hierbei nicht um Einkünfte aus einer Erwerbstätigkeit handelt und auch eine Gleichsetzung mit Einkommen aus einer Erwerbstätigkeit nicht in Betracht kommt[62]. Es handelt sich vielmehr um eine besondere Art anderweitiger Deckung des Unterhaltsbedarfs, „den unberücksichtigt zu lassen unbillig erschiene"[63]. Dem entspricht es auch, dass eine Anrechnung unterbleiben muss, wenn der neue Lebenspartner nicht leistungsfähig ist[64].

Eine Verwirkung wegen verfestigter Lebensgemeinschaft kommt vornehmlich in drei Fällen in Betracht: beim Absehen von der Eheschließung mit neuen Partnern nur deshalb, um den Anspruch nicht zu verlieren; bei der Unterhaltsgemeinschaft; beim eheähnlichen Zusammenleben und Auftreten in der Öffentlichkeit mit der Folge der Unzumutbarkeit weiterer Unterhaltszahlungen durch den Schuldner[65]. Entscheidend für die Unzumutbarkeit einer fortdauernden Unterhaltsleistung sei der Umstand, dass der Berechtigte mit einem Partner in einer verfestigten Beziehung lebe, die Partner also ihre Lebensverhältnisse so aufeinander abgestellt hätten, dass sie wechselseitig füreinander einstehen wollten, indem sie sich Unterstützung gewährten[66].

---

[55] BGH, Urteil vom 20.05.1981 - IVb ZR 556/80.

[56] BGH, Urteil vom 20.05.1981 - IVb ZR 556/80.

[57] OLG Köln, Urteil vom 18.12.1979 - 4 UF 127/79 = FamRZ 1980, 362.

[58] *Büttner* in: Johannsen/Henrich, Familienrecht, § 1586 BGB, Rdnr. 2.

[59] BGH, NJW 1980, 124, 126.

[60] BGH, NJW 1980, 124; NJW 1980, 1686 = FamRZ 1980, 879.

[61] BGH, NJW 1980, 124, 126.

[62] BGH, NJW 1987, 3129; NJW 1988, 2369 = FamRZ 1988, 263.

[63] BGH, NJW-RR 1987, 1282 = FamRZ 1987, 1011; NJW 1988, 2376 = FamRZ 1988, 259, 263.

[64] BGH, NJW 1989, 1083, 1084.

[65] OLG Karlsruhe, Urteil vom 30. 9. 2008 - 2 UF 21/08 = NJW 2009, 860.

[66] FPR 2002, 294 = NJW 2002, 1947 = FamRZ 2002, 810.

3. *Berücksichtigung eheähnlicher Gemeinschaften im Versorgungsausgleich*

Im Vergleich zum Unterhalt hat eine Wiederverheiratung auf den Versorgungsausgleich keinen Einfluss, da dieser sich nur auf die Ehejahre der Vergangenheit und nicht auf nacheheliche Verpflichtungen bezieht. Daraus muss geschlossen werden, dass wenn schon eine Wiederverheiratung außer Acht bleibt, erst Recht eine eheähnliche Beziehung im Rahmen des Versorgungsausgleichs keine Berücksichtigung findet.

IV. Zusammenfassung

Die Kürzung der Versorgungsbezüge infolge Scheidung und Versorgungsausgleich richten sich in NRW nach § 57 BeamtVG in der bis August 2006 geltenden Fassung. Danach findet für den Fall, dass die Entscheidung über den Versorgungsausgleich zu einem Zeitpunkt wirksam wird, zu dem der Ausgleichsverpflichtete sich noch im aktiven Dienst befindet, die Kürzung der Versorgung unmittelbar mit dem Eintritt in den Ruhestand statt, unabhängig davon, ob der Ausgleichsberechtigte noch im Erwerbsleben steht oder bereits eine Rente bezieht. Eine Ausnahme hiervon besteht nach wie vor für den Fall, dass die Entscheidung des Familiengerichts über die Ehescheidung und den Versorgungsausgleich zu einem Zeitpunkt wirksam wird, zu dem sich der Ausgleichsverpflichtete Beamte bereits im Ruhestand befindet. Das Ruhegehalt wird in diesem Fall erst dann gekürzt, wenn aus der Versicherung des berechtigten Ehegatten eine Rente zu gewähren ist. Die Kürzungspraxis des LBV entspricht dieser Vorgabe. Sie ist auch verfassungsgemäß, da eine Ausgleichspflicht des Versorgungsträgers LBV nach § 225 Abs. 1 S. 1 SGB VI gegenüber dem Träger der Rentenversicherung besteht und daneben die Härtefallregelungen der §§ 33, 34 VersAusglG Anwendung finden. Eine Ersparnis durch Kürzung der Versorgung tritt bereits in Folge der gleichzeitig bestehenden Ausgleichspflicht nicht ein. Darüber hinaus ist zweifelhaft, ob das Land im Bereich der Versorgung aus Haushaltssicht überhaupt Einsparungen (Minderausgaben) erzielt.

Die Grundlagen zur Berechnung des Versorgungsausgleichs (Bruttoprinzip) und des Unterhalts (Nettoprinzip) wurden von der Rechtsprechung entwickelt und stellen seit Einführung des Versorgungsausgleichs die ständige Rechtsprechung dar. Gesetzliche Vorgaben sind für diesen Bereich nur vereinzelt anzutreffen. Ein Verstoß gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz des Art. 3 abs. 1 GG und damit eine Ungleichbehandlung infolge der Anwendung dieser unterschiedlichen Berechnungsweisen ist auszuschließen, da Versorgungsausgleich und Unterhalt nicht vergleichbare Sachverhalte i.S. des Art. 3 Abs. 1 GG sind und zudem auch sachliche Gründe diese Differenzierung bei der Berechnung rechtfertigen.

Nach der Werteordnung des Grundgesetzes ist eine eheähnliche Gemeinschaft mit der Ehe nach Art. 6 GG nicht vergleichbar. Deshalb lässt sich für die eheähnliche Gemeinschaft ein Anspruch auf Gleichbehandlung aus dem Gleichheitssatz nicht ableiten. Ob die analoge Anwendung sonstiger Rechtsvorschriften möglich ist, bleibt der Rechtsprechung im Einzelfall überlassen.

D. Abkürzungsverzeichnis

a.F.	alte Fassung
Abs.	Absatz
Art.	Artikel
BayVGH	Bayrischer Verwaltungsgerichtshof
BeamtVG	Beamtenversorgungsgesetz
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BMI	Bundesministerium des Inneren
BT	Bundestag
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
bspw.	beispielsweise
bzw.	beziehungsweise
Drs.	Drucksache
ff.	fortfolgende
GG	Grundgesetz
HmbBeamtVG	Hamburgische Beamtenversorgungsgesetz
LBeamtVGBW	Landesbeamtenversorgungsgesetz Baden-Württemberg
LBV NRW	Landesamt für Besoldung und Versorgung des Landes NRW
LT	Landtag
MdL	Mitglied des Landtags
n.F.	neue Fassung
NRW	Nordrhein-Westfalen
OLG	Oberlandesgericht
OVG	Oberverwaltungsgericht
Rdnr.	Randnummer
RdSchr.	Rundschreiben

S.	Satz/Seite
SGB	Sozialgesetzbuch
u.a.	unter anderem
VAHRG	Gesetz zur Regelung von Härten im Versorgungsausgleich
VAStrRefG	Gesetz zur Strukturreform des Versorgungsausgleichs
VersAusglG	Versorgungsausgleichsgesetz
VG	Verwaltungsgericht
vgl.	vergleiche
z.B.	zum Beispiel

E. Literaturverzeichnis

Bredt, Stephan	DVBl. – Deutsches Verwaltungsblatt, 14/2006, S. 871-877, Eigentumsschutz und Generationsausgleich in der Rentenversicherung zitiert: Bredt, DVBl. 14/2006, S.
Fürst, Walther u.a.	Gesamtkommentar Öffentliches Dienstrecht, Band I Beamtenrecht des Bundes und der Länder, Richterrecht und Wehrrecht, Teil 3b Versorgungsrecht II, Erich Schmidt Verlag, Berlin 2010 zitiert: Fürst, Gesamtkommentar Band I Beamtenrecht des Bundes und der Länder, §, Rdnr.
Hauß, Jörg	FamRB - Der Familien-Rechtsberater, 8/2010, S. 251 ff., Praktische Fragestellungen des neuen Versorgungsausgleichs zitiert: Hauß in FamRB 8/2010, S.
Johannsen, Kurt Henrich, Dieter u.a.	Johannsen/Henrich, Familienrecht - Scheidung, Unterhalt, Verfahren - Kommentar, 5. Auflage, Verlag C. H. Beck München 2010 zitiert: Johannsen/Henrich, Familienrecht, §, Rdnr.
Marburger, Horst	Die Versorgung der Beamten und anderweitig Beschäftigten im öffentlichen Dienst – Pension – Rente - Zusatzleistungen, 3. Auflage, Erich Schmidt Verlag, Berlin 2011 zitiert: Marburger, Die Versorgung der Beamten und anderweitig Beschäftigten im öffentlichen Dienst, S.
Säcker, Franz Jürgen Rixecker, Roland u.a.	Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, Band 7, Familienrecht I, 5. Auflage, Verlag C. H. Beck München 2010 zitiert: MüKo, BGB, Familienrecht I, §, Rdnr.
Viefhues, Wolfram u.a.	juris Praxiskommentar BGB, Band 4, Familienrecht, 5. Auflage, Saarbrücken 2010, zitiert: jurisPK-BGB, 5. Aufl. 2010, §, Rdnr.